

viel ereignet, sodass die dritte Auflage dringend notwendig wurde. Sie ist eine vollständig überarbeitete Neuauflage des bisherigen Lehrbuchs, wobei die Finanz-/Eurokrise, die Flüchtlingskrise und die Umwälzungen aufgrund des Brexits berücksichtigt werden.

Obzwar das Lehrbuch für den ersten Band mit 623 Seiten nicht gerade als dünn bezeichnet werden kann, hat *Haltern* seinen Schwerpunkt wie bisher einerseits auf die Vermittlung eines allgemeinen Verständnisses für Europarecht und andererseits auf die Vermittlung zahlreicher, notwendig zu wissender Rechtseinzelheiten (zB detaillierte Darstellung der Organe der EU) gesetzt. Sein Versuch, bei der Darstellung der Rechtsordnung der EU sprachlich einfach zu bleiben, damit die Gesellschaft als Normadressat den Weg zum Recht zurückfinde, kann – trotz der allgemein anerkannten Schwierigkeit, komplizierte Rechtstexte einfach darzustellen – als geglückt bezeichnet werden.

Der Band I selbst enthält nun neben der Darlegung der rechtswissenschaftlichen Methodik im Europarecht eine umfangreiche und überaus wertvolle Darstellung der Geschichte der europäischen Integration. In Folge werden die einzelnen Institutionen der EU sowie die Prozesse innerhalb der EU erläutert. Unter dem von *Haltern* verwendeten Begriff „Prozesse“ sind ua die Fragen der Zuständigkeiten der EU, der Handlungsformen der EU (Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, weitere Formen des soft law usw) zu verstehen. Abgerundet wird der Band I mit einer Analyse der demokratischen Defizite der EU.

Auch die dritte Auflage des Lehrbuchs Europarecht von *Haltern* kann allen empfohlen werden, die einen vertieften Einblick in das Europarecht nehmen wollen.

Martin Paar

Handbuch Sprache im Recht.

Herausgegeben von Ekkehard Felder und Friedemann Vogel. Handbücher Sprachwissen (HSW) Bd 12. De Gruyter Verlag 201. XIX, 570 Seiten, € 179,95.

Der Sammelband umfasst 27 Beiträge, die sich mit Sprachlichkeit des Rechts/Fachkommunikation im Recht, den Sprachkonzepten im Recht, mit Untersuchungsfeldern und Zugängen der Rechtslinguistik, mit Rechtssprache und Normsetzung, Rechtssprache und Verwaltung, Rechtssprache und Justiz sowie mit Sprachgebrauch im Kontext des Tathergangs beschäftigen. Übersichtlicher und schöner Satz helfen bei der Lektüre, manchmal sogar mehr als die sprachliche Gestaltung selbst. Das ändert indes nichts daran, welche Fundgrube für Anregungen die unterschiedlichen Beiträge liefern. Nur ganz willkürliche Beispiele dazu: Wenn der Leser erst einmal darüber hinweg ist, wie „Kommentar“ definiert wird (S 292), erfährt er ua, dass der erste deutschsprachige Rechtskommentar zum Sachsenspiegel von einem märkischen Hofrichter namens *Buch* stammte (S 297), gewinnt sehr plastische Einblicke in die Übersetzerarbeit zwischen deutsch- und italienischsprachigen Rechtstexten (S 311 ff) oder kann zur mehrsprachigen Rechtssetzung (S 367 ff) ebenso viel Neues und Interessantes erfahren wie zum Redaktionsstab Rechtssprache beim deutschen Justizministerium (S 391 ff). Am Vorabend der österr Ratspräsidentschaft (und nach Lektüre der Diss von *Katharina Neumayr*, Mehrsprachigkeit im Unionsrecht [2017]) packt der Inhalt (weniger der Titel: „Multilingualität im europäischen Rechtsdiskurs“) des Beitrags zur Sprachenvielfalt in der EU besonders.

Fast 600 Seiten in einer Rezension gerecht zu werden, ist ein hoffnungsloses Ziel. Das Werk liest man naturgemäß auch nicht in einem. Die einzelnen, nicht überlangen Beiträge aber sind derart anregend, dass man sie gern öfter zur Hand nimmt.

Robert Fucik

[SPRACHE UND RECHT]

Sprache und Recht

ÖJZ 2018/68

Den Wald vor lauter Bäumlichkeiten nicht sehen

Dichter oder Maler sind gelegentlich vom „horror vacui“ befallen, der Angst vor dem leeren Blatt. Juristen glauben mitunter, diesen horror vacui auf Wörter ohne Endung, bisweilen sogar auf Wörter mit bloß einer Endung ausdehnen zu müssen. In solchen Fällen scheint es dann eine bewährte Methodik zu sein, der Thematik dadurch zu begegnen, dass man es nicht einfach bei der Methode belässt, ein Thema anzugehen.¹⁾ Da muss hinten mehr ran, noch ein „...ik“ für den rechten Kick. Oder – noch häufiger – man fügt „...keiten“ an. Da werden dann hochgelehrte, systemdurchdachte Begrifflichkeiten statt blässlicher Begriffe abgehandelt. Und wer sich einen Mietvertrag leistet, den ein Jurist verfasst hat, dem scheinen Räume nicht genug Dimensionen zu haben, da müssen dann schon „Räumlichkeiten“ gemietet werden. Können Sie, werte Leserin und werter Leser, mir sagen, was an Räumlichkeiten geräumiger ist als an Räumen? Höchstens doch der Platzbedarf bei Buchstabenanzahl. Natürlich träumt jeder von mehr Prestige, das dadurch herstellbar scheint, dass man eine besonders elaborierte Sprache verwendet, aber ein Suffixtumor hilft nicht zu mehr

Sprachbeherrschung. Solche Träume sind Schäume.²⁾ Und eine Gefahr zeigt sich: Dass der Leser den Wald vor lauter Bäumlichkeiten nicht mehr sieht, wenn dem Autor die Bäume als Bäumlichkeit über den Kopf gewachsen sind.³⁾

Reduktion um unnötige Endsilblichkeiten ist ein grundsätzlich brauchbares Gegenmittel. Zugegeben, es funktioniert auch nicht immer. Insbesondere im Sonderfall „Scheußlichkeiten“ ist davon abzuraten, die Endungen wegzulassen.

Robert Fucik

1) Die Methodik verhält sich zu den Methoden wie der Werkzeugkasten zum Werkzeug. Meist wird „Methodik“ allerdings verwendet, wenn eine einzelne Vorgangsweise, also eine Methode, besprochen wird. Der Mehrwert von „Thematik“ im Vergleich zum Thema hat sich mir noch nie erschlossen. Sie meint wohl die Summe zusammengehörender Themenkomplexe.

2) Juristendeutsch wohl: „Träumlichkeiten derartiger Beschaffenheit stellen Schäumlichkeiten dar“.

3) Wäre Schlegel Jurist gewesen, hätte er Polonius Hamlet wohl so charakterisieren lassen: „Ist es auch Wahnsinnigkeit, so hat es doch Methodik“ (im Original „Though this be madness, yet there is method in 't“).